

2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "die Zuschlagsteuer" und den Wörtern "darf keine" die Wörter "auf die Steuer der natürlichen Personen" eingefügt.

Art. 5 - In Artikel 469 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "der Zuschlagsteuern" und den Wörtern "werden der Verwaltung" die Wörter "auf die Steuer der natürlichen Personen" eingefügt.

Art. 6 - In Abweichung von Artikel 464 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 dürfen Gemeinden, für die der prozentuale durchschnittliche Erhöhungssatz für das Katastereinkommen von Industriegütern infolge der letzten Katasterangleichung am 1. Januar des Steuerjahres, das mit dem Inkrafttreten der vorerwähnten Angleichung verbunden ist, mehr als 10 Prozent unter dem prozentualen durchschnittlichen Erhöhungssatz für das Katastereinkommen der Gesamtheit der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Güter liegt, ausschließlich hinsichtlich Industriegütern weiterhin eine Steuer auf die Gesamtheit oder einen Teil der Bestandteile des Katastereinkommens der bebauten und unbebauten unbeweglichen Güter und des Materials und der Ausrüstung festlegen, sofern die erste Gemeindeverordnung, die eine solche Steuer eingeführt hat, spätestens am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

Art. 7 - Die Artikel 2 bis 5 sind ab dem Steuerjahr 2015 anwendbar.

Artikel 6 wird wirksam mit 1. Januar 2014.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00127]

1^{er} DECEMBRE 2013. — *Loi portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire.* — Traduction allemande. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 53 du 24 février 2015, page 14163, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

A l'article 146, dans le texte allemand, lire "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei im Küstenmeer und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen." au lieu de "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei in Küstengewässern und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen."

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00127]

1 DECEMBER 2013. — *Wet tot hervorming van de gerechtelijke arrondissementen en tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek met het oog op een grotere mobiliteit van de leden van de rechterlijke orde.* — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 53 van 24 februari 2015, bladzijde 14163, moet de volgende correctie worden aangebracht :

In de Duitse tekst van artikel 146, lees "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei im Küstenmeer und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen." in plaats van "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei in Küstengewässern und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen."

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00127]

1. DEZEMBER 2013 - Gesetz zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 53 vom 24. Februar 2015, Seite 14.163 muss folgende Korrektur angebracht werden:

In Artikel 146 ist "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei im Küstenmeer und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen." anstelle von "In Erwartung der Regelung zur Verteilung der Sachen bleibt die Abteilung Veurne des Bezirks Westflandern ebenfalls zuständig, um über Verstöße gegen die Gesetze vom 19. August 1891 über die Seefischerei in Küstengewässern und vom 10. Oktober 1978 zur Festlegung einer belgischen Fischereizone oder ihre Ausführungserlasse zu erkennen." zu lesen.